



## Infektionsprophylaxe

### **!ACHTUNG!**

Die Durchführungsbestimmungen wurden für die LPO 2013 erneut geändert. Sie sind bereits seit dem 1. Juni 2012 in Kraft. Die Änderungen betreffen die Abstände zwischen der ersten und zweiten Impfung bei der Grundimmunisierung sowie die Abstände bei den Wiederholungsimpfungen. Ziel dieser erneuten Überarbeitung war es die Durchführungsbestimmungen zu vereinfachen.

Pferde, die zuletzt regelmäßig gemäß der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen geimpft wurden, müssen auf Grund der seit 01.06.2012 geltenden Durchführungsbestimmungen nicht erneut grundimmunisiert werden. Bei diesen Pferden ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den ab dem 01.01.2013 durchgeführten Wiederholungsimpfungen maximal sechs Monate + 21 Tage beträgt. Pferde, bei denen dies nicht erfolgt, fallen unter die ab 01.06.2012 geltenden Durchführungsbestimmungen der LPO. Das heißt, ist ab 01.01.2013 bei erfolgreicher Kontrolle des Infektionsschutzes der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen größer als sechs Monate + 21 Tage liegt keine Startberechtigung vor.

Beispiel: Wurde ein Pferd zuletzt am 20. September 2012 geimpft, muss eine Wiederholungsimpfung gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO spätestens am 10. April 2013 erfolgt sein.

Neu ist bei den jetzt geltenden Durchführungsbestimmungen auch, dass das Pferd starten darf, wenn Informationen zur Grundimmunisierung fehlen. Voraussetzung hierfür ist, dass es nachprüfbar in den vergangenen drei Jahren regelmäßig in dem durch die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Abstand für die Wiederholungsimpfungen geimpft wurde.

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken. D. h. auch, dass die Impfung(en) und der Eintrag in den Equidenpass durch den Tierarzt zu erfolgen hat.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des Turniertierarztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den bestmöglichen Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.



Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Equidenpass. Der Equidenpass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u. a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

### **Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen**

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, welche die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden, zum anderen ist die Industrie gefordert, ihre Impfstoffe den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

### **Grundimmunisierung**

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die keine ordnungsgemäße Grundimmunisierung gegen Influenzaviren erhalten haben und nicht in den letzten drei Jahren durchgehend in einem Abstand von sechs (sieben, bis 31.12.2012) Monaten plus 21 Tage geimpft wurden,
- die ab dem 01.01.2013 länger als sechs Monate plus 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

Sollte (ab dem 01.01.2013) der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sechs Monate plus 21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 28 bis 70 Tagen erfolgt und im Equidenpass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

Für den Turnierstart heißt dies: Bei erforderlicher Grundimmunisierung ist ein Start möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem **nationalen** Turnierstart und der zweiten Impfung der Grundimmunisierung müssen vierzehn Tage vergangen sein. Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung starten. Nach der dritten Impfung der Grundimmunisierung darf das Pferd bereits starten, wenn sieben Tage vergangen sind.

Ein Abstand von weniger als vier Wochen lässt keinen probaten Infektionsschutz erwarten; ein derart geimpftes Pferd erfüllt nicht die Startvoraussetzungen gemäß LPO!

Pferde, die gemäß FEI VETERINÄRREGLEMENT (VR) vor dem 01.06.2012 im Abstand von weniger als vier Wochen geimpft, jedoch entsprechend den dort seit 1.1.2005 geltenden Bestimmungen regelmäßig geimpft wurden – das heißt, im Abstand von sechs (maximal sieben) Monaten plus 21 Tage -, müssen nicht neu grundimmunisiert werden, wenn sie an nationalen Turnieren teilnehmen.



Im Weiteren bleibt es Aufgabe der Tierärzte, die Durchführungsbestimmungen der LPO in die alltägliche Praxis umzusetzen.

### **Wiederholungsimpfungen**

Aus immunologischen Gründen, d. h. um den bestmöglichen Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektionen (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu ermöglichen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion im Abstand von maximal sechs Monaten + 21 Tage zu wiederholen.

Nach den bisherigen Durchführungsbestimmungen der LPO eingeräumte Toleranz von vier Wochen, die einen Maximalabstand zwischen den Wiederholungsimpfungen von sieben Monaten plus 21 Tage zuließen, gilt ab 01.01.2013 nicht mehr! Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen Veranstaltungen (wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement) zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt, das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Die Impfpflicht gilt für alle Turnierpferde, d. h. „Allergiker“ und Pferde mit „chronischem Husten“ unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten keinen Dispens von dieser Regel. Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Ein weitest gehender Infektionsschutz ist nur zu erreichen, wenn er bei allen Pferden, insbesondere bei den anderen Pferden eines Bestandes, aus denen die Turnierpferde stammen, durchgeführt worden ist.

### **Dokumentation**

Bei Pferden, die auf Grund der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Equidenpass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (s. u.: entspr. Ausführungen zum FEI Reglement)

**Es müssen die letzten zwei Impfungen** im Abstand von sechs Monaten + 21 Tage (max. sieben Monaten plus 21 Tage, bis 31.12.2012) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

### **Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß VR der FEI**

Bevor der Equidenpass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass



die bisherige Impfgeschichte überprüft und in den FEI- Pass mit nachfolgendem Eintrag vorgenommen werden muss:

„THE VACCINATION HISTORY OF THIS HORSE IS CORRECT TO DATE: LAST VACCINATION ON . . . (enter date)“ („Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt ..... (Eintrag des Datums der letzten Impfung)) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt, s. Annex XIII 11., Vet. Reg. 2010, updated 01.01.2011)

### **Dies gilt für neue Pässe und für Duplikate.**

Nationale Pferdepässe sind von der FEI anerkannt Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN ehemals mit der Einführung der nationalen Pferdepässe erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepässen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdsport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen Impfungen“ ..... (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date: last vaccination on . . . (enter date)”).

Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kann es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren kommen, wenn nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vorgegangen wird.

### **Kontrolle**

Der Equidenpass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der Turniertierarzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Equidenpass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten und sind von der betreffenden PLS auszuschließen (LPO § 66 7.)
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen damit sie kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) darstellen.



Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Equidenpass vorzulegen. Wenn der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Equidenpass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Equidenpass muss ein Richter oder der LK- Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

### **Hinweis:**

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektionen erfolgt anhand der Eintragungen im Equidenpass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Equidenpass zum Zeitpunkt der Kontrolle belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen, nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“ **sowie nicht von Tierärzten vorgenommene Einträge von Impfungen**, sind nicht zulässig. Es gilt, was im Equidenpass eingetragen ist!

Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.

Stand: Anpassung / Ergänzung 01. Juni 2012